

Bundesrat

Drucksache 332/2/97

02.07.97

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung

Punkt 48 der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 1 Abs. 1:

§ 1 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"§ 3 Satz 1 dieser Verordnung gilt auch für die hygienischen Anforderungen an das nicht gewerbsmäßige Zubereiten, Be- und Verarbeiten, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln, wenn diese an einen unbestimmten Personenkreis abgegeben werden".

Begründung:

Bei der erforderlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs gegenüber dem privaten bzw. hauswirtschaftlichen Bereich sind auch die Fälle durch eine Mindestnorm zu regeln, in denen Vereine, Verbände, karitative Organisationen u.a. ihre Privatsphäre verlassen und öffentlichkeitsbezogen Lebensmittel für die Abgabe an einen unbestimmten Personenkreis vorsehen.

Ausgeliefert am 02. JULI 1997